

---

# RECHTSINFO

## OBERÖSTERREICH TOURISMUS

---

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Abschluss von Rechtsgeschäften erfolgt häufig unter Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auch wenn Unternehmer nicht verpflichtet sind, Verträge auf deren Basis zu schließen. Diese vorformulierten Vertragsbedingungen, die für inhaltsgleiche bzw. gleichartige Rechtsgeschäfte vorgesehen sind, bedürfen nicht nur einer Vereinbarung, sondern erfordern bereits bei Erstellung die Einhaltung bestimmter Vorschriften.

So ist unter anderem auf das Tätigkeitsfeld Bedacht zu nehmen, da AGB natürlich dem Zweck entsprechend auszugestaltet sind. Weiters ist zu hinterfragen, ob Rechtsgeschäfte ausschließlich mit Unternehmern oder auch mit Verbrauchern geschlossen werden, um für Letztere die insbesondere im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) normierten zwingenden Sonderregelungen zu berücksichtigen. Werden Rechtsgeschäfte (auch) via Internet geschlossen, sind zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen.

Es gilt jedenfalls zu beachten, dass AGB nur dann Bestandteil eines Vertrages werden und somit Anwendung finden, wenn sie vor Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden; ein Aufdruck auf der Rückseite von Rechnungen, Lieferscheinen etc. bleibt grundsätzlich wirkungslos.

---

#### ■ AUSGESTALTUNG

Die für AGB erforderlichen Regelungsinhalte können nicht abschließend aufgezählt werden, da diese einerseits vom Unternehmensgegenstand bzw. Tätigkeitsbereich abhängig sind und sich andererseits danach zu richten haben, ob es sich beim potentiellen Vertragspartner um einen Unternehmer oder einen Verbraucher handelt. Für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten

bestehen im Vergleich zu Rechtsgeschäften unter Unternehmer zahlreiche Sonderbestimmungen, die zwingend einzuhalten sind.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass AGB sachlich angemessen sind, somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung aufweisen und den Vertragspartner nicht gröblich benachteiligen. Üblicherweise werden darin unter anderem Preisgestaltung, Liefer- und Zahlungsmodalitäten, Regelungen betreffend Verzug, Gewährleistung, Schadenersatz und Rücktritt, aber auch datenschutz- sowie haftungsrechtliche Bestimmungen definiert. Für bestimmte Bereiche liegen Muster-Geschäftsbedingungen wie beispielsweise die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 (AGBH 2006) der Wirtschaftskammer auf, die von dieser unverbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Vorsicht ist bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des KSchG geboten; so führt etwa das KSchG zahlreiche Vertragsbestimmungen an, die für Verbraucher nicht verbindlich sind. Weiters gilt es insbesondere das darin normierte „Transparenzgebot“ zu beachten, demzufolge in AGB unklar oder unverständlich abgefasste Vertragsbestandteile unwirksam werden. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die Regelungen zu unbestimmt formuliert sind oder Widersprüche aufweisen, unübersichtlich, unleserlich oder auch zu klein gedruckt sind. Laut OGH verlangt das Transparenzgebot aber nicht nur formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit sondern auch Sinnverständlichkeit. So müssen Inhalt und wirtschaftliche Tragweite für den Durchschnittsverbraucher durchschaubar sein und dürfen nicht verschleiert werden.

Die österreichische Judikatur hat im Vergleich zur deutschen zwar (noch) keine konkrete Mindestschriftgröße von AGB festgelegt, allerdings wurde Schriftgröße 6 pt kürzlich vom Handelsgericht Wien<sup>1</sup> als zu gering und kaum lesbar befunden, was aufgrund von Intransparenz die Unwirksamkeit der AGB bewirkt. Die weitere Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Geschäftsbedingungen können allerdings nicht nur gegenüber Verbraucher sondern auch gegenüber Unternehmer unwirksam sein, wie ein aktuelles Urteil des OGH<sup>2</sup> aufzeigt. Demnach wurde die Verwendung von teilweise unzulässigen AGB aufgrund von Geschäftspraktiken, die den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern erheblich beeinflussen, als Wettbewerbsverstoß gemäß UWG qualifiziert und dem Mitbewerber Anspruch auf Unterlassung gewährt.

---

<sup>1</sup> 17 Cg 53/09i

<sup>2</sup> 4 Ob 99/09a

## ■ VEREINBARUNG

AGB bedürfen einer beiderseitigen Vereinbarung um Vertragsbestandteil zu werden. Obwohl diese ausdrücklich oder schlüssig erfolgen kann, ist bei Stillschweigen Vorsicht geboten, da hier ein strenger Maßstab angelegt wird. Die Übermittlung der AGB oder der Hinweis auf die Homepage gelten noch nicht als Zustimmung. Ein Aufdruck auf der Rückseite von Rechnungen, Lieferscheinen etc. bleibt grundsätzlich wirkungslos.

Der (potentielle) Vertragspartner ist zwar nicht verpflichtet, die AGB des Unternehmers zu lesen, allerdings muss er auf deren Anwendung hingewiesen und es ihm darüber hinaus ermöglicht werden, bereits vor Vertragsabschluss davon Kenntnis zu erlangen. Dem wird z.B. durch die gut sichtbare Platzierung der AGB auf der Homepage des Unternehmers und dem Hinweis darauf entsprochen, um sie jederzeit abrufen zu können.

Verweisen beide Vertragspartner sprich Unternehmer auf ihre eigenen AGB, liegen in der Regel widersprüchliche Bedingungen vor, die schließlich zur Geltung der gesetzlichen Bestimmungen führen.

Es kann nur empfohlen werden, auf die Anwendung von AGB und der möglichen Einsichtnahme in aller Deutlichkeit hinzuweisen und sich durch Unterschrift bestätigen zu lassen, dass die AGB als Vertragsbestandteil gelten.

## ■ AGB IM INTERNET

Rechtsgeschäfte die über das Internet abgewickelt werden, erfordern für die Anwendung von AGB ebenfalls deren Vereinbarung. Gegenüber Konsumenten gilt es aufgrund des KSchG spezielle Verbraucherschutzbestimmungen zu beachten; so sind vor Abgabe der Vertragserklärung zusätzlich gesetzlich festgelegte Informationspflichten einzuhalten und neben Unternehmerdaten wesentliche Eigenschaften angebotener Waren oder Dienstleistungen, genaue Angaben zur Preisgestaltung, Liefer- und Zahlungskonditionen sowie Rücktrittsrechte etc. anzuführen.

Der Anbieter hat den Kunden seine AGB ebenfalls vor Abschluss des Vertrages gut lesbar und idealerweise als pdf-Dokument und mit einem eigenen Link auf seiner Homepage zur Verfügung zu stellen, auch wenn dieser nicht verpflichtet ist, sich davon Kenntnis zu verschaffen. Darüber hinaus ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, die AGB zu speichern und

auch auszudrucken. Vor Abschluss des Bestellvorganges sind die AGB jedenfalls bereitzustellen und die technischen Vorrichtungen so zu gestalten, dass der Bestellvorgang erst nach Anklicken und Bestätigung der AGB (Zustimmungserklärung) abgeschlossen werden kann.

Um sämtliche Bestimmungen und zwingende Regelungen, insbesondere im Zusammenhang mit Konsumenten bzw. der Internet-Thematik, zu erfassen, ist bei Erstellung von AGB die Hinzuziehung eines Experten zu empfehlen.

---

August 2010

Mag. Alexandra Fally

*Diese Rechtsinformation erhebt trotz gewissenhafter Ausarbeitung keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.*